

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Generalsekretariat
Frey-Herosé-Str. 12
5001 Aarau

Erlinsbach/Gipf-Oberfrick, 26. Mai 2010

Zusammenlegung der kantonalen Amts- und Rechnungsjahre Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass wir uns zur vorgesehenen Zusammenlegung der kantonalen Amts- und Rechnungsjahre vernehmen lassen können. Wir äussern uns zu drei Hauptpunkten:

1. Zusammenlegung der Amts- und Rechnungsjahre

Wir befürworten die Zusammenlegung der Amts- und Rechnungsjahre auf den

1. Januar. Die Realisierung in der nächstfolgenden Legislatur ist zweckmässig. Die kommenden Grossrats- und Regierungsratswahlen sollen danach gemeinsam im Jahre 2012 durchgeführt werden. Die Amtsperiode 2013/2016 würde am 1. April 2013 beginnen und am 31. Dezember 2016 enden. Damit würde das Amtsjahr 2013 um drei Monate verkürzt werden. Bereits ab 2014 wären damit die Amts- und Rechnungsjahre deckungsgleich. Wir erachten eine solche Regelung als sinnvoll.

2. Durchführung der Grossrats- und Regierungsratswahlen (1. Wahlgang) jeweils im Oktober

Es ist vorgesehen, den Termin für die Grossrats- und Regierungsratswahlen unabhängig vom Blanko-Abstimmungsdatum des Bundes (jeweils Ende September) festzulegen. Der Wahlgang würde danach immer Mitte/Ende Oktober und ein allfälliger 2. Wahlgang für den Regierungsrat am Blanko-Abstimmungstermin vom November stattfinden.

Wir lehnen den vorgeschlagenen Wahltermin im Oktober ab, weil ein allfälliger 2. Wahlgang für den Regierungsrat im November aufgrund des zu engen Zeitplans in der Praxis nicht durchführbar ist!

Die Gründe dafür sind:

- Unter Berücksichtigung der Druck- und Auslieferungsfristen, der Post-Zustellfristen und der Ansetzung einer Nachmeldefrist, ist die zur Verfügung stehende Zeit für die Durchführung eines 2. Wahlgangs für den Regierungsrat unzureichend bemessen. Wir verweisen auf den Terminplan im Anhang.
- Bei dem vom DVI vorgeschlagenen Wahlablauf würden sich, obwohl er wie vorstehend erwähnt nicht umsetzbar ist, noch weitere Probleme ergeben. Die Stimmberechtigten müssten für das Wahl- und Abstimmungswochenende vom November mit zwei verschiedenen Sendungen bedient werden. Aus terminlichen Gründen könnten die Wahlzettel für den 2. Wahlgang des Regierungsrates erst später versandt werden. Dabei wäre entweder jeder Sendung ein separat gekennzeichnete Stimmrechtsausweis beizulegen oder nur die zweite Sendung (Wahlzettel) wäre mit einem Stimmrechtsausweis zu versehen, was wiederum eine frühzeitige briefliche Abstimmung verunmöglichen würde. Zudem fällt in diese Zeitperiode auch die Zustellung der Unterlagen für die Gemeindeversammlungen. Somit würden beide Varianten zu einer unnötigen Überforderung der Stimmberechtigten, zu Unklarheiten, Rückfragen und ungültigen Stimmabgaben führen. Das und die damit verbundene Gefahr von Abstimmungs- und Wahlbeschwerden gilt es zu verhindern!

Deshalb müssen die Grossrats- und Regierungsratswahlen jeweils am Blanko-Abstimmungstermin im September angesetzt werden. Ein allfälliger 2. Wahlgang für den Regierungsrat kann dann ohne Zeitdruck am Abstimmungstermin im November erfolgen.

Den im Anhörungsbericht vorgebrachten Einwand, wonach bei gleichzeitiger Durchführung der Wahlen zusammen mit eidgenössischen Vorlagen eine Beeinflussung der Wahlresultate erfolgen könnte, erachten wir als nicht von massgeblicher Bedeutung. Mit dem vorstehenden Vorschlag (1. Wahlgang im September, 2. Wahlgang im November) haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zudem innerhalb von drei Monaten nur zwei und nicht drei Urnengänge zu bestreiten. Für die kommunalen Wahlbüros stellt der zusammengelegte Abstimmungs- und Wahltermin im September zwar eine Herausforderung dar, der mit guter Vorbereitung und genügendem Personal aber zu meistern ist.

3. Verkürzung der Anmeldefrist

Wir befürworten die Regelung, wonach die Anmeldefrist für den 2. Wahlgang generell auf 5 Tage verkürzt werden soll. Nachdem eine Publikation der Anmeldung zum Voraus möglich ist, macht diese Anpassung und einheitliche Regelung Sinn.

Wir bitten Sie, die vorstehende Eingabe, insbesondere was **den Termin der Gesamt-erneuerungswahlen von Grossrat und Regierungsrat betrifft**, zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Bruno Vogel
Präsident

Urs Treier
Aktuar

Anhang

Beispiel für Terminplan eidg./kant. Abstimmung und 2. Wahlgang Regierungsrat vom 25. November 2012 gemäss Vorschlag DVI

(kursiv = Handlungen für eidg./kant. Abstimmung)

So	21.10.2012	Wahl Grossrat und 1. Wahlgang Regierungsrat
Fr	26.10.2012	Anmeldefrist 2. Wahlgang Regierungsrat
	<i>26.10. - 02.11.2012</i>	<i>Zustellung Abstimmungsunterlagen für eidg. und kant. Abstimm.</i>
Fr	02.11.2012	Nachmeldefrist Regierungsratswahl gem. § 33 Abs. 1 GPR
	05. - 09.11.2012	Auftragserteilung, Druck und Auslieferung Wahlzettel
	12. - 15.11.2012	Einpacken Wahlunterlagen
Do	15.11.2012	Stimmmaterial wird Post übergeben werden; Zustellungsfrist je nach Gemeinde 3 – 7 Werktage (C-Orte 7 Werktage)
	20. - 26.11.2012	Somit können die Wahlzettel erst zwischen dem 20. und 26. November 2012 verteilt werden.
So	25.11.2012	Eidg. Abstimmungstermin; Termin 2. Wahlgang Regierungsrat

Problempunkte

- Die Wahlzettel müssen in 3 – 4 Arbeitstagen gedruckt und an die Gemeinden verteilt werden.
- Die Gemeinden haben lediglich 3 Tage Zeit für das Einpacken der Wahlzettel (sehr knapp und voraussichtlich nicht überall möglich)
- Bis am 2.11. 2012 müssen die Stimmunterlagen für die eidg. und kant. Abstimmungen zugestellt werden. Entweder werden diese Unterlagen ohne einen Stimmrechtsausweis zugestellt (Zustellung erst mit Wahlzettel für 2. Wahlgang RR) und eine briefliche Abstimmung ist nicht ab sofort möglich. Oder es wird in beiden Sendungen je ein separat gekennzeichnete Stimmrechtsausweis zugestellt. Beide Varianten würden zwangsläufig zu Unklarheiten und ungültigen Stimmabgaben führen. Zudem werden in dieser Zeitspanne auch noch die Unterlagen für die Gemeindeversammlungen versandt.
- Unter Berücksichtigung einer Nachmeldefrist gemäss § 33 Abs. 1 GPR können die Wahlzettel frühestens ein paar Tage vor dem Abstimmungstermin zugestellt werden. In kleineren Gemeinden (C-Orte) ist es möglich, dass eine Zustellung sogar erst nach der Wahl/Abstimmung erfolgen wird. Somit kann die Frist von 10 Tagen vor der Wahl/Abstimmung (§ 16 GPR) nicht eingehalten werden.

Fazit

Auch bei absolut enger Terminplanung und unter Berücksichtigung einer möglichen Nachmeldefrist, ist die rechtzeitige Zustellung der Wahlzettel für den 2. Wahlgang des Regierungsrats nicht möglich!

Daher müssen die Grossrats- und Regierungsratswahlen auf den Abstimmungstermin vom September und ein allfälliger 2. Wahlgang des Regierungsrats auf den Abstimmungstermin vom November gelegt werden.